

Prüfungsordnung
über die Höhere Fachprüfung für
Diplomierte Betriebswirtin im Automobilgewerbe
Diplomierter Betriebswirt im Automobilgewerbe

Änderung vom **17. MAI 2016**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 05. Februar 2014 über die Höhere Fachprüfung für Diplomierte Betriebswirtin im Automobilgewerbe / Diplomierter Betriebswirt im Automobilgewerbe wird wie folgt geändert:

6.52 (...)

Wer den Prüfungsteil 1 oder 2 nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung sowohl den Prüfungsteil 1 als auch den Prüfungsteil 2 wiederholen.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ in Kraft.

¹ SR 412.10

Bern, 4. Mai 2016

Auto Gewerbe Verband der Schweiz (AGVS)
Wölflistrasse 5
CH-3000 Bern 22

Der Präsident



Urs Wernli

Der Präsident der QSK



Peter Baschnagel

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 17. 5. 16

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für

**Diplomierte Betriebswirtin im Automobilgewerbe /
Diplomierter Betriebswirt im Automobilgewerbe**

(modular mit Abschlussprüfung)

vom **05. FEB. 2014**

Trägerschaft

AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz
Mittelstrasse 32
CH-3001 Bern

Telefon +41 (0) 31 307 15 15

Telefax +41 (0) 31 307 15 16

info@agvs.ch www.agvs.ch

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe sind Führungskräfte im Automobilgewerbe. Sie wirken als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder sind selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer. Sie führen Autohäuser oder Teilbereiche wie Finanzwesen, Fahrzeughandel (Neu- und Occasionshandel), Kundendienst, Werkstätten, Ersatzteilhandel und/oder Administration. Sie richten ihr Handeln konsequent an den Anforderungen des Marktes aus. Je nach Grösse der Firma, in der sie tätig sind, unterscheiden sich ihre Aufgaben.

Aufgrund ihres breit gefassten Aufgabengebietes ist die Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Kundschaft, Importeuren, Lieferantinnen und Lieferanten, Banken und Versicherungen von zentraler Bedeutung. Geschäftstern sind diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe Ansprechpersonen für alle Mitarbeitende.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe

- legen die Unternehmensstrategie fest
- steuern die Finanzen und das Controlling
- positionieren Produkte und Dienstleistungen im Automobilmarkt
- führen die Prozesse im Automobilhaus leiten Personal und Bereiche

1.23 Berufsausübung

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe sind Generalistinnen und Generalisten. Sie sind verantwortlich für alle Aspekte der Unternehmensführung.

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe arbeiten in ihrer eigenen Firma in der Automobilbranche oder als Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen.

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe erstellen selbständig Strategien, Businesspläne, Strukturen und Inhalte des Finanzmanagements sowie Marketingmassnahmen. Um das Unternehmen im Markt zu positionieren agieren diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe rasch auf die wandelnden Bedürfnisse der Kundschaft. Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe sind stets am Puls der Zeit und verfü-

gen über profunde Kenntnisse der Automobilbranche und der technologischen Entwicklung.

Aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und ihrer Fachkompetenz positionieren diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe ihre Firma und deren Produkte erfolgreich im Automobilmarkt. Ihre Fachkompetenz ermöglicht es ihnen, Kundinnen und Kunden umfassend zu beraten, ihre Mitarbeitenden kompetent zu führen und zukünftige Herausforderungen frühzeitig zu erkennen. Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe verfügen über ein ausgeprägtes Kommunikations- und Verhandlungsgeschick, das es ihnen ermöglicht, mit internen und externen Ansprechgruppen adressatengerecht und zielorientiert zu verkehren. Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe stellen sicher, dass die notwendigen Grundlagen zur Führung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitenden vorliegen.

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe arbeiten in der Unternehmung, im regionalen, nationalen und ggf. auch internationalen Umfeld. Sie arbeiten mit einer Vielzahl von Personen aus verschiedenen Branchen (z.B. Finanzen, Versicherungen, Human Ressource) und mit heterogenem Bildungsstand zusammen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe erbringen eine wichtige Dienstleistung für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter in der Automobilität.

Sie setzen sich aktiv mit gesellschaftlichen Entwicklungen (Kauf- und Mobilitätsverhalten, technologischen Fortschritten, Umweltschutz) und deren Auswirkungen für das eigene Automobilgeschäft auseinander. Sie informieren sich laufend über die aktuellen Trends und nehmen neue Systeme laufend in den Berufsalltag auf. Sie ermöglichen ihrer Kundschaft, energieeffiziente und attraktive Fahrzeuge zu erwerben. Sie haben die Möglichkeit, mit umwelt- und ressourcenschonenden Verfahren und Produkten Kosten zu optimieren und gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Diplomierte Betriebswirtinnen und Betriebswirte im Automobilgewerbe nehmen eine Schlüsselfunktion für den Unternehmenserfolg ein. In vielen Fällen schaffen sie Arbeitsplätze und tragen eine soziale und personelle Verantwortung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes eingehalten werden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt

sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand des AGVS für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben dem Sekretariat des AGVS übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- das Prüfungsdatum;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidgenössischen Fachausweis im Automobilgewerbe oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;
- b) Nach dem Erwerb eines Fachausweises im Automobilgewerbe, zwei Praxisjahre in einem autogewerblichen Unternehmen nachweist;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1 Unternehmensführung
- Modul 2 Volkswirtschaftslehre
- Modul 3 Projekt und IT- Management
- Modul 4 Finanzmanagement
- Modul 5 Marktleistungserstellung, Logistik, Marketing
- Modul 6 Personalmanagement- und Führung, Sozialkompetenz
- Modul 7 Organisation- und Qualitätsmanagement
- Modul 8 Infrastruktur- und Risikomanagement
- Modul 9 Recht

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -haber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese entscheidet über einen allfälligen Ausstand.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und mit Dokumenten belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Prüfungsform		Zeit (Minuten)	Gewichtung
1. Strategische Führung, Fallstudie		schriftlich	330	2
2. Strategische Führung, Präsentation und Fachgespräch	mündlich		60	1
3. Operative Leitung, Klausurarbeit		schriftlich	120	2
4. Personalführung, Rollenspiel	mündlich		60	1

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen vier Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht ist.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Diplomierte Betriebswirtin im Automobilgewerbe
Diplomierter Betriebswirt im Automobilgewerbe
- Gestionnaire d'entreprise diplômée de la branche automobile
Gestionnaire d'entreprise diplômé de la branche automobile
- Diplomata in economia aziendale nel settore dell'automobile
Diplomato in economia aziendale nel settore dell'automobile

Als englische Übersetzung wird Business Manager in Automobile Trade with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Abrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. Mai 1995 über die Höhere Fachprüfung für Automobilkaufmann / Automobilkauffrau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 3. Mai 1995 erhalten bis zum 31. Dezember 2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.22 Inhaberinnen und Inhaber des Diploms gemäss Reglement vom 3. Mai 1995 dürfen den Titel gemäss Ziffer 7.12 tragen, sobald die erste Prüfung gemäss vorliegender Prüfungsordnung durchgeführt wurde. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

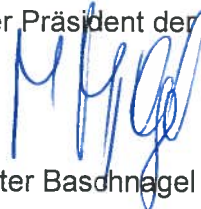
Bern, 13. Januar 2014

AGVS, Auto Gewerbe Verband Schweiz
Der Präsident



Urs Wernli

Der Präsident der QSK



Peter Baschnagel

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **05. FEB. 2014**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)



Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung